

# Statuten des Vereins

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Highway2Help – Krisen- und Katastrophenhilfe".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger (und/oder mildtätiger) Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 2.3 Der Verein Highway2Help bezweckt humanitäre und wohltätige Hilfe, die darauf gerichtet ist, materiell oder persönlich hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.
- 2.4 Er bezweckt (mit einem weltweiten Tätigkeitsbereich):
  - 2.4.1 Unterstützung Hilfsbedürftiger (im In- oder Ausland)
  - 2.4.2 Vor Ort Hilfe bei humanitären Katastrophen
  - 2.4.3 Förderung und Pflege der Kunst und Kultur von Vertriebenen oder Flüchtlingen außerhalb ihres Herkunftsstaates

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als **ideelle Mittel** dienen:
  - 3.2.1 Organisation von Transportmöglichkeiten für Vertriebene oder Flüchtlinge im Rahmen der Gesetze
  - 3.2.2 Durchführung von Spendenaktionen, die dem Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gewidmet sind (Spendenaktionen umfassen Geldspenden, Sachspenden via Crowdfunding oder Online-Aufrufen als auch kleinere Veranstaltungen, die nicht gewinnorientiert sind, Flohmärkte, Tombolas, Charity Events, Vernissagen, Kabarett)
  - 3.2.3 Die Information der Öffentlichkeit, Medien, Behörden über die Anliegen vertriebener oder geflohener Menschen (Social Media, Video, Interviews, Drucksorten)

- 3.2.4 Begleitung und Unterstützung vertriebener oder geflüchteter Personen bei der Integration sowohl in sprachlicher, kultureller, sportlicher als auch berufsbildender Hinsicht (z.B. Unterstützung bei Bewerbungen und Bewerbungsgesprächen, Vermittlung von Sprachkursen, Vermittlung zu Sportvereinen, etc.)
- 3.2.5 Training und Schulung der Freiwilligen bzw. Vereinsmitglieder (ob ordentlich oder außerordentlich) im Umgang mit Krisensituationen
- 3.2.6 Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Sportfesten
- 3.2.7 Beitritt zu und Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden
- 3.2.8 Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- 3.2.9 Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Vereinsstätten
- 3.2.10 Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- 3.2.11 Herausgabe von Publikationen
- 3.2.12 Versammlungen
- 3.2.13 Diskussionsabende und Vorträge
- 3.2.14 Beteiligung an Unternehmen
- 3.2.15 Einrichtung einer Bibliothek
- 3.2.16 Beratung und Information von geflohenen oder vertriebenen Menschen und deren Angehöriger;
- 3.2.17 Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Information der breiten Öffentlichkeit sowie relevanter Zielgruppen;
- 3.2.18 Durchführung von Veranstaltungen;
- 3.2.19 Beförderungstätigkeiten;
- 3.2.20 Aufbau von Strukturen im Katastrophengebiet (Wohnraum, Spendenlager, Verpflegung, etc.)
- 3.2.21 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
  - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
  - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
  - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

### 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.3.1 Subventionen und Förderungen;
- 3.3.2 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Legate und sonstige öffentliche oder private Zuwendungen;
- 3.3.3 Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Wertpapiere, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- 3.3.4 Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- 3.3.5 Sponsor Gelder;
- 3.3.6 Werbeeinnahmen;
- 3.3.7 Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (Erträge aus der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, aus Errichtung und Betrieb eines Museums, aus Errichtung und Betrieb eines Sportplatzes), nicht gewinnorientiert;

- 3.3.8 Erträge aus Beteiligungen;
- 3.3.9 Beiträge fördernder Mitglieder.

3.4 Finanzielle Zuwendungen sind ausnahmslos für den Verein „Highway2Help – Krisen- und Katastrophenhilfe“ bestimmt. Ausgenommen sind eigens dafür vorgesehene Abstimmungen des Vorstands, die eine Zweidrittelmehrheit erreichen müssen.

3.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern – der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung (GV) festgelegt. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur zum Monatsletzten eines jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, gegebenenfalls gemäß den vom Vorstand verfügbaren Bedingungen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung/Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9: Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- 9.2.1 Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 9.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- 9.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- 9.2.4 Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 9.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.1 und Punkt 9.2.1. bis 9.2.3), durch die/den Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (punkt 9.2.5).

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/ die Stellvertreter/ Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- 10.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.5 Entlastung des Vorstands;
- 10.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 10.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus 3 (drei) Personen. Der Vorstand besteht aus einem/ einer Obmann/Obfrau, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und einem/ einer Kassier/einer Kassierin. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Dies hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Falls bei der Beschlussfassung nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin.
- 11.8 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die

Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

11.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.10) und Rücktritt (Punkt 11.11).

11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 12.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punkt 9.1. und Punkt 9.2.1 bis 9.2.3 dieser Statuten;
- 12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Kassier/Kassierin unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Der Verein wird vom Obmann/ von der Obfrau vertreten. Im Verhinderungsfall des/ der Obmanns/ Obfrau wird er/sie durch den/ die Stellvertreter/ Stellvertreterin vertreten.

13.3 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin.

13.4 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkt 11.9 bis 11.11 sinngemäß.
- 14.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe des ersten Schiedsrichters, den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft zumachen. Falls der Vorstand oder der Verein der andere Streitteil sind, macht der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung des ersten Schiedsrichters seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Zustellung der Bekanntgabe des zweiten Schiedsrichters an alle Streitteile wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.4 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des



Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.2), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 16.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.